



Amtsblatt

Nr. 30/2025 vom 20.11.2025 – 33. Jahrgang

Inhaltsverzeichnis: Seite Titel

Bekanntmachungen	2	Bekanntmachung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 835 – Hedwigstraße – als Satzung vom 03.11.2025
	6	Öffentliche Bekanntmachung der Offenlegung der Nachtrags-Grenzniederschrift vom 12.11.2025 und der Abmarkung von Grundstücksgrenzen
	8	Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Velbert
	10	Öffentliche Zustellung
	11	Öffentliche Ausschreibungen

**Das Amtsblatt finden Sie
auch im Internet unter
www.velbert.de**

Das Amtsblatt erscheint mindestens einmal monatlich (pro Jahr ca. 30 Ausgaben) und ist erhältlich im ServiceBüro der Stadt Velbert, Rathaus, Thomasstraße 1
Einzelexemplar 3,00 Euro

Herausgeber: Stadt Velbert – Der Bürgermeister
Verantwortlich: Büro des Bürgermeisters, Nicole Krzemien
Thomasstraße 1, 42551 Velbert,
Telefon: 02051/26-2207
E-Mail: nicole.krzemien@velbert.de

Bekanntmachung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 835 – Hedwigstraße – als Satzung vom 03.11.2025

Der Rat der Stadt Velbert hat in seiner Sitzung am 08.04.2025 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 835 – Hedwigstraße – als Satzung gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen. Der Satzungsbeschluss hat folgenden Wortlaut:

1. Den Abwägungsvorschlägen zu den Anregungen der Öffentlichkeit, Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange aus der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung (nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB) und aus der Veröffentlichung im Internet und öffentlichen Auslegung (nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB), dargelegt in der Abwägungssynopse in Teil III „Beteiligungsverfahren“ der Bebauungsplanbegründung, wird zugestimmt.
2. Der Begründung gem. § 9 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB) zur Satzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 835 – Hedwigstraße – wird zugestimmt.
3. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 835 – Hedwigstraße – wird gemäß § 10 Absatz 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der oben angeführte Bebauungsplan wurde gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) aus dem Flächennutzungsplan entwickelt und der Bezirksregierung daher nicht angezeigt.

Die Begrenzung des Geltungsbereichs ist aus der beigefügten Karte ersichtlich.

Der oben angeführte Bebauungsplan wird mit der Begründung vom Zeitpunkt dieser Bekanntmachung bei der **Stadtverwaltung Velbert, Abteilung 3.1 Planungsamt, Thomasstr. 7, 42551 Velbert**, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt des Planes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Soweit in diesem Bebauungsplan Bezug genommen wird auf technische Regelwerke – VDI-Richtlinien, DIN-Vorschriften sowie Richtlinien anderer Art-, so werden diese zu jedermann Einsicht bei der vorgenannten auslegenden Stelle bereitgehalten.

Der Bebauungsplan und die Begründung sind nach der Bekanntmachung auch im Internet unter <https://www.velbert.de> sowie über das Landesportal unter der Internetadresse <https://www.bauleitplanung.nrw.de> einsehbar.

Hinweise:

1. Nach § 44 Abs. 5 des BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 43 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung hingewiesen.

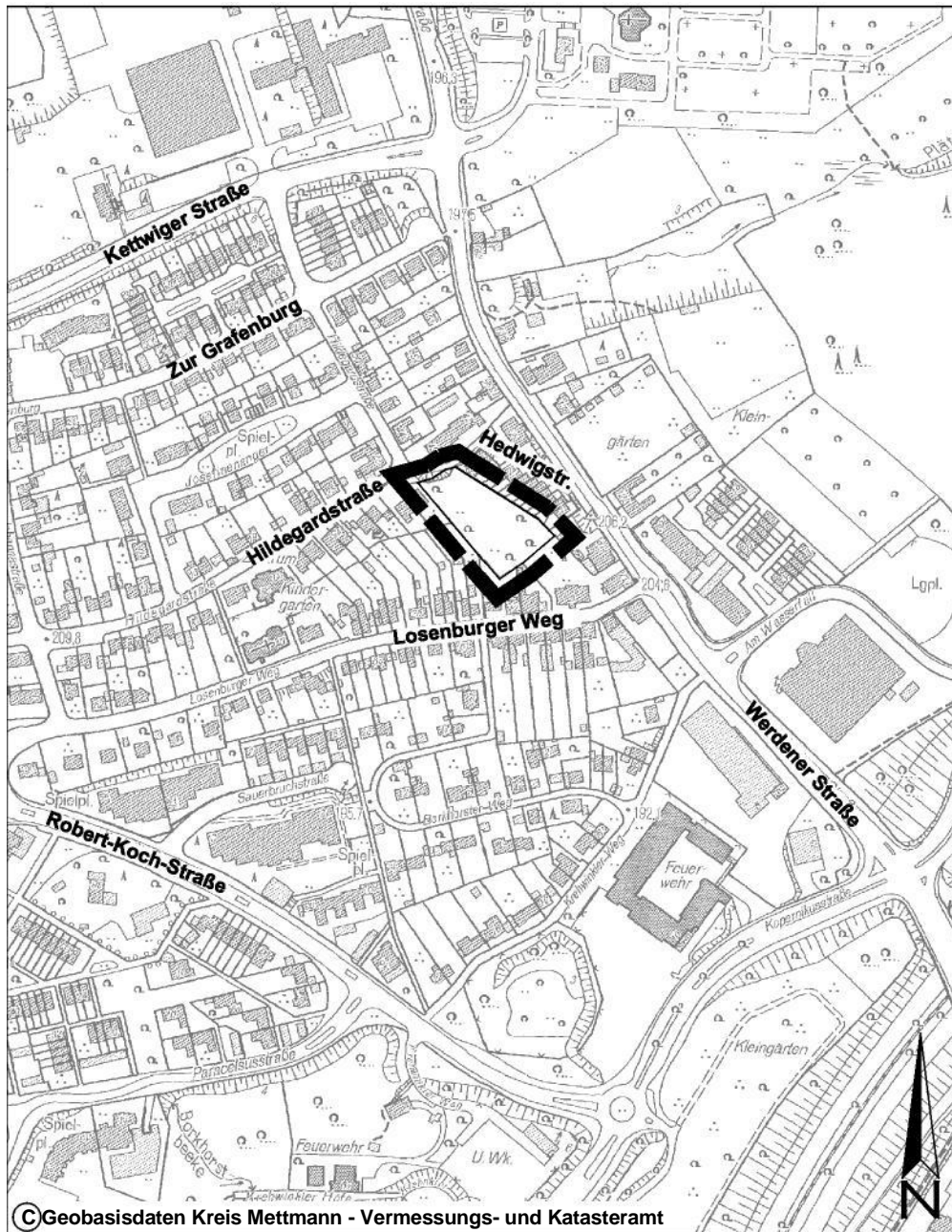
-
2. Nach § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass
- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 - nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Stadtbezirk Velbert-Mitte

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 835 - Hedwigstraße –



Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Satzungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit der Veröffentlichung der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Velbert wird der vorhabenbezogene Bebauungsplans Nr.835– Hedwigstraße – rechtsverbindlich.
Diese Bekanntmachung ist auch im Internet veröffentlicht und zugänglich unter www.velbert.de/aktuelles/amtsblatt/ .

Velbert, den 03.11.2025

gez.
Dirk Lukrafka
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Offenlegung der Nachtrags-Grenzniederschrift vom 12.11.2025 und der Abmarkung von Grundstücksgrenzen

Gemarkung: Langenberg

Flur: 17

Flurstück: 1048

Lage: Eickeshagen

Zweck: Straßenschlussvermessung des Straßenabschnittes Eickeshagen 2-40

Aktenzeichen F001/24

Das Ergebnis der Grenzermittlung und die Abmarkung von Grundstücksgrenzen sind den Beteiligten gemäß § 21 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (Vermessungs- und Katastergesetz - VermKatG NRW vom 1. April 2014 (GV. NRW. S. 256)) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Dezember 2020 (GV. NRW. S. 1109) in einem Grenztermin bekanntzugeben. Da einige Beteiligte bzw. ihre Rechtsnachfolger (Flurstück 977, Eickeshagen Garagengrundstück) nicht ermittelt werden können, wird das Ergebnis der Grenzermittlung und die Bekanntgabe der Abmarkung von Grundstücksgrenzen durch Offenlegung bekannt gegeben.

Die Offenlegung erfolgt in den Geschäftsräumen der Technischen Betriebe Velbert AöR, Büro 2.52 Stefanie Glaubitz (Obervermessungsrätin), Am Lindenkamp 33, 42549 Velbert ab dem 19.11.2025 für die Dauer eines Monats.

Es wird um eine telefonische Terminvereinbarung gebeten. Diesen Termin zur Einsichtnahme können Sie unter der Telefonnummer 02051/26-2652 in der Zeit von Montag bis Freitag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrungen:

Klage gegen die Abmarkung von Grundstücksgrenzen

Gegen die Abmarkung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides Klage erhoben werden.

Die Klage ist bei dem zuständigen Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Falls die Frist zur Klageerhebung durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de

Sollten noch Unklarheiten über den Sachverhalt bestehen, biete ich an, Ihnen diesen zu erläutern.

Velbert, den 19.11.2025

gez.

Dipl.-Ing. Stefanie Glaubitz

Obervermessungsrätin



**Kreis Mettmann
Katasteramt**

Goethestraße 23
40822 Mettmann

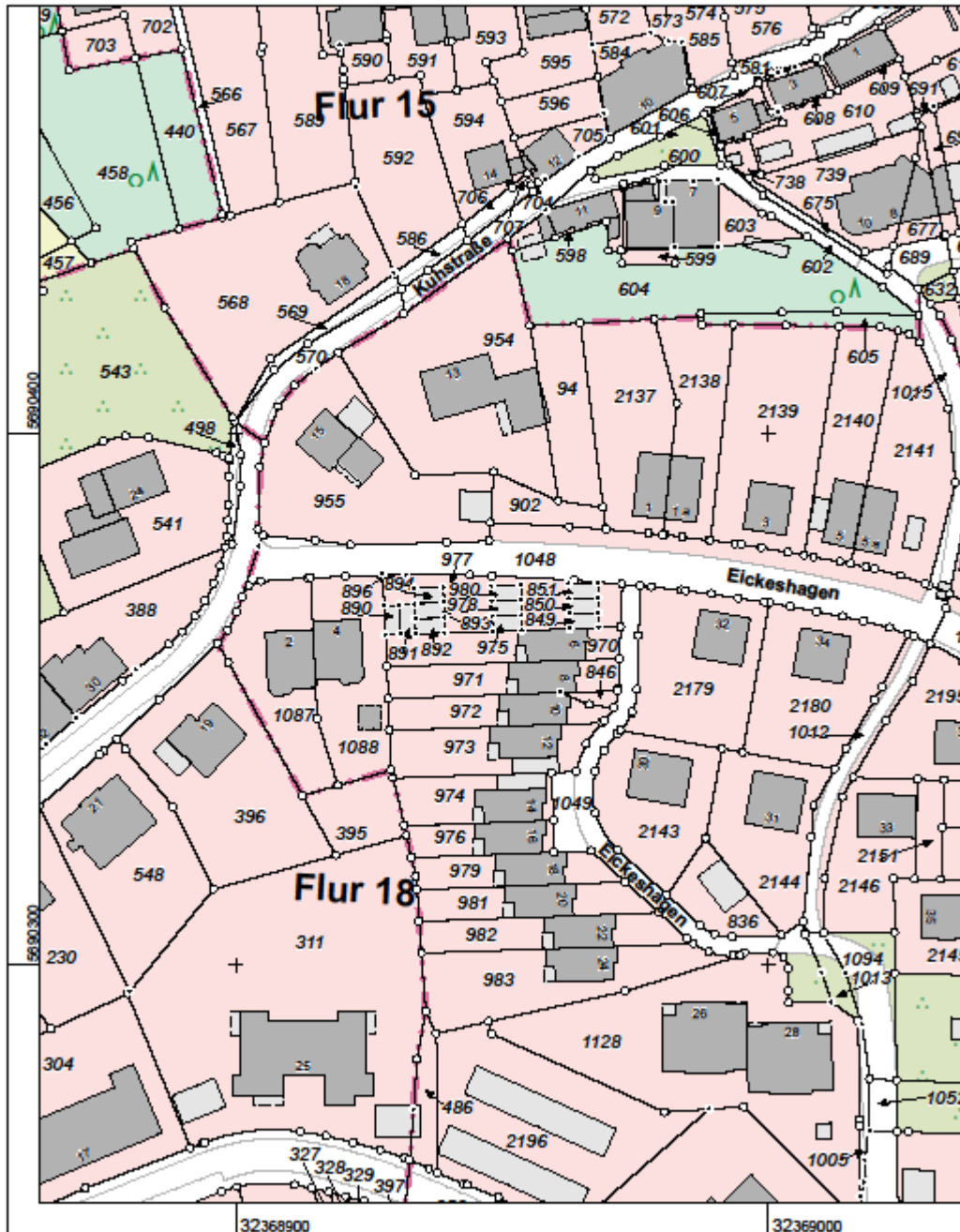
Auszug aus dem Liegenschaftskataster

Flurkarte NRW 1:1000

Flurstück: 977
Flur: 17
Gemarkung: Langenberg
Eickeshagen, Velbert

Nachtrags-Grenznieberschrift vom 12.11.2025

Erstellt: 14.11.2025
Zeichen:



Maßstab 1 : 1000
Gefertigt im Auftrag des Kreises Mettmann durch: Stadt Velbert, Am Lindenkauf 33, 42549 Velbert

Die Nutzung dieses Auszuges ist im Rahmen des § 11 (1) DVozVermKatG NRW zulässig. Zuwiderhandlungen werden nach § 27 VermKatG NRW verfolgt.

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Velbert

gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes
für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW)
vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94)
in der zurzeit gültigen Fassung
i. V. m. § 23 der Hauptsatzung der Stadt Velbert

Die Rechtswahrungsanzeige der Stadt Velbert, 4.3.6 Unterhaltsvorschusskasse, vom 15.09.2025,
Aktenzeichen 4.3.6/Lindemann

an Herrn Marco Kledtke, geboren am 20.09.1994 in Essen,

zurzeit unbekanntem Aufenthaltes

letzte bekannte Anschrift: Liebrechtstr. 13, 45277 Essen

liegt zur Abholung durch den Empfänger oder dessen Bevollmächtigten bereit.
Das Schriftstück kann während der Öffnungszeiten im Raum 086 im Rathaus, Thomasstraße 1,
42551 Velbert, entgegengenommen werden.

Das oben angegebene Schriftstück wird hiermit öffentlich zugestellt.

Es gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können

Velbert, den 10.11.2025

Stadt Velbert
Der Bürgermeister
4.3.6 Unterhaltsvorschusskasse
Im Auftrag

(Kiaou)

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Velbert

gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes
für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW)
vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94)
in der zurzeit gültigen Fassung
i. V. m. § 23 der Hauptsatzung der Stadt Velbert

Der Bescheid der Stadt Velbert, 4.3.6 Unterhaltsvorschusskasse, vom 10.11.2025,
Aktenzeichen 4.3.6/Kamalandua Bassanga

an Frau Deborha Mayadi KIANDANDA, geboren am 24.10.2000 in Kinshasa / Kongo,

zurzeit unbekanntem Aufenthaltes

letzte bekannte Anschrift: Brehmstraße 4, 42549 Velbert

liegt zur Abholung durch den Empfänger oder dessen Bevollmächtigten bereit.
Das Schriftstück kann während der Öffnungszeiten im Raum 086 im Rathaus, Thomasstraße 1,
42551 Velbert, entgegengenommen werden.

Das oben angegebene Schriftstück wird hiermit öffentlich zugestellt.

Es gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Velbert, den 10.11.2025

Stadt Velbert
Der Bürgermeister
4.3.6 Unterhaltsvorschusskasse
Im Auftrag

(Kiaou)

Öffentliche Zustellung

Gemäß § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in Verbindung mit § 10 LZG NRW in der zurzeit gültigen Fassung werden die Bescheide der Stadt Velbert für Gewerbesteuer, Nachzahlungszinsen und Verspätungszuschlag für 2023 vom 14.11.2025 für die Firma

Ecellenza Italiana GmbH
(letzte bekannte Anschrift war Am Nordpark 12 in 42551 Velbert),
gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer,
Herrn Francesco Ciambriello
(letzte bekannte Anschrift war Am Nordpark 12 in 42551 Velbert),

durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf andere Art kann nicht erfolgen, da die derzeitige Anschrift der Steuerpflichtigen bzw. deren gesetzlichen Vertreterin nicht festgestellt werden konnte.

Der Bescheid kann bei der Stadtverwaltung Velbert – Steueramt –, Thomasstraße 1 A /, Zimmer U 134 oder U 135 von der Steuerpflichtigen unter dem Aktenzeichen 91172367 eingesehen werden.

Durch die Öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Velbert, 20.11.2025

Stadt Velbert
Der Bürgermeister
Im Auftrag

gez.
(Riedl)
Sachbearbeiter

Öffentliche Ausschreibungen

Die Stadt Velbert und die Technischen Betriebe Velbert AöR schreiben folgende Arbeiten aus:

- Microsoft Cloud-Lizenzen (Bereitstellung, Verwaltung, Abrechnung) sowie Supportleistungen (EVB-IT Rahmenvereinbarung)
- Altstadtmanagement für drei Jahre und Erstellung eines Konzepts zur Identitätsstiftung
- Lieferung von 10 Atemschutzgeräten inkl. Lungenautomat und Atemluftflasche

Die Bekanntmachungstexte können im Internet unter velbert.de eingesehen werden.